Verwaltung der vereinigten Wirtschaftsgebiete "BRD"

Höchstrichterliche Rechtssprechungen ur

Ingrid Schlotterbeck



Öffentliche Verwaltung ist der Oberbegriff für die Verwaltungen, die Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des Öffentlichen Rechtes wahrnehmen. Nimmt sie Aufgaben des Staates wahr, ist sie der administrative Teil der Exekutive (vollziehenden Gewalt). Deshalb ist die Regierungstätigkeit (Regierungsgewalt) nicht Teil der Öffentlichen Verwaltung. Handlungsträger der Verwaltung sind die Behörden, die hierarchisch strukturiert sind; die Ausführungskontrolle obliegt der jeweils höheren Behörde bzw. der Verwaltungsspitze. Oberste Behörden sind in der Regel die Ministerien, die Verwaltungsspitze ist der Minister. – Soweit die offizielle Erklärung…

Aber die Bundesrepublik an sich ist eine reine Verwaltung und besitzt nur Behörden zur öffentlichen Verwaltung (§ 1 (4) VwVfG). Für behördlich-öffentliche Urkunden der Bundesrepublik gilt §§ 126, 129 BGB.

Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch **§ 126** muß die Unterschrift mit Vor- und Familiennamen im Original vorhanden sein. Dieses Original muß dem Bürger ausgehändigt werden, denn wenn dieses unterschriebene Schriftstück nur z.B. in der Gerichtsakte verbleibt, dann ist es wieder nur innerhalb der Behörde vorhanden.

Das Urteil, der Beschluß usw. sind tatsächlich rechtskräftig – aber deshalb noch lange nicht rechtswirksam. Der Beamte hat nämlich die Rechtswirksamkeit zu prüfen (§ 63 Bundesbeamtengesetz), denn er haftet ja persönlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung (**§ 839 BGB**) und kann die Verantwortung deshalb auch nicht auf einen Vorgesetzten schieben.

Bundesbeamtengesetz § 63 (§ 56 alte Fassung)

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

BGB § 839 (Amtspflichtverletzung)

1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Wann ist ein Verwaltungsakt, wie ein Urteil, Beschluß, Haftbefehl, Steuerbescheid usw. rechtsunwirksam?

Wenn dieser Verwaltungsakt der Form nicht genügt:

BGB § 125 (Nichtigkeit wegen Formmangels)

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form erman-

ten

en unter der Lupe

gelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Ein Formmangel liegt also vor, wenn der nachfolgende § 126 (Schriftform) nicht eingehalten wird:

BGB § 126 (Schriftform)

1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Ein Formmangel zwischen Behörden liegt auch vor, wenn die §§ 33 oder 34 des VwVfG nicht eingehalten werden. Dort wird z.B. geregelt, wie eine Beglaubigung tatsächlich vorzunehmen ist. Der Beamte muß also prüfen, ob der rechtskräftige Verwaltungsakt auch rechtswirksam ist!

Dabei muß er auch die §§ 43 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beachten:

§ 43 *(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.*

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dieser bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein rechtskräftiger Verwaltungsakt ist bereits dann nichtig, wenn ein Formfehler vorliegt:

dazu weiter § 44:

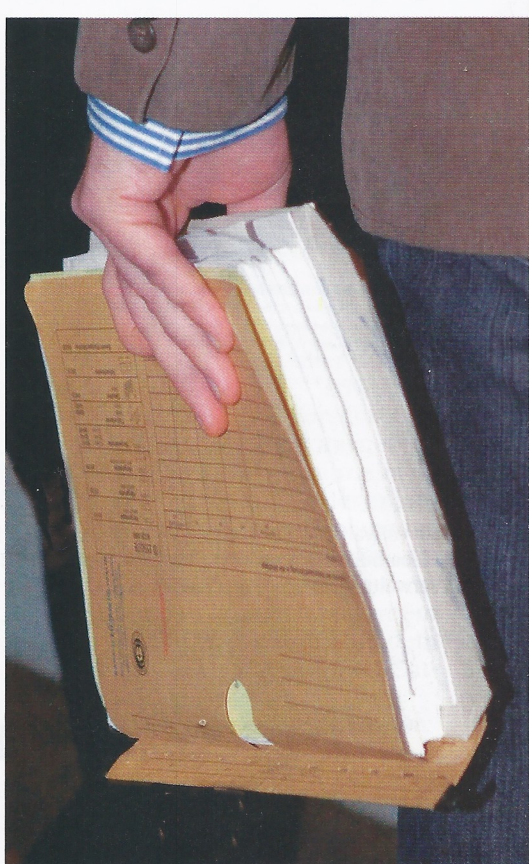
(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig...

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.

Das heißt, ein Beamter muß vor seiner Ausführung des rechtskräftigen Verwaltungsaktes prüfen, ob dieser Verwaltungsakt auch rechtswirksam ist. Der Beamte haftet direkt, unmittelbar, voll umfänglich bei der Vollstreckung/Durchführung eines formfehlerhaften Verwaltungsaktes. Kein Vorgesetzter und kein Richter haftet und auch kein Justizangestellter als Urkundsbeamter haftet bei falscher Beglaubigung dem Bürger gegenüber für den Schaden, der durch die Ausführung eines formfehlerhaften und damit nichtigen Verwaltungsaktes entsteht.

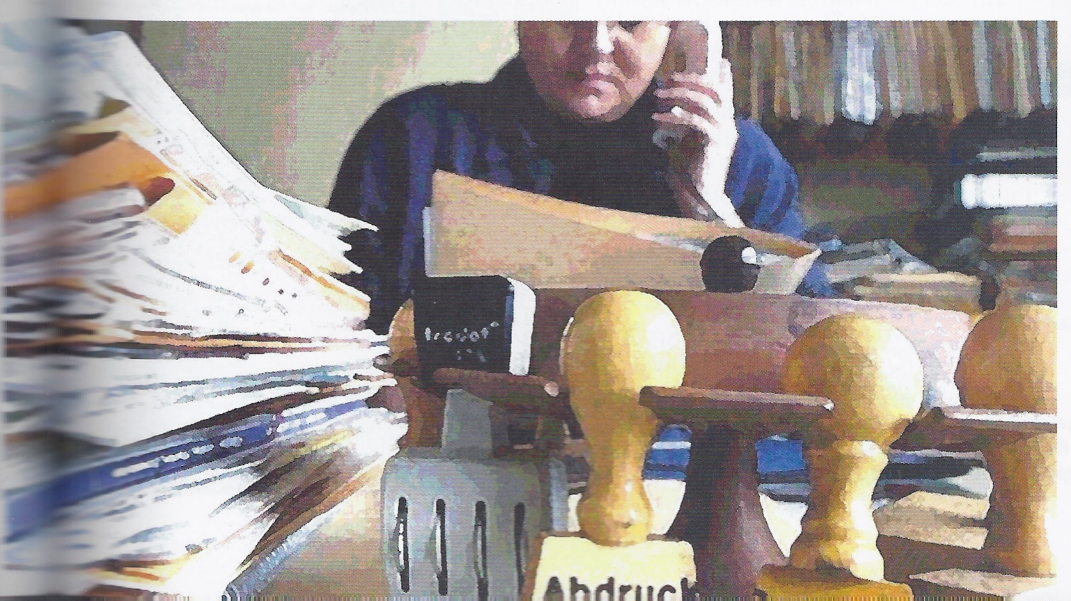


Tagung des Bi-Zonen-Wirtschaftsrates in Frankfurt/a. Main (Juni 1947): die Ministerpräsidenten Karl Arnold (Nordrhein-Westfalen), Hermann Lüdemann (Schleswig-Holstein) und Christian Stock (Hessen) im Gespräch.



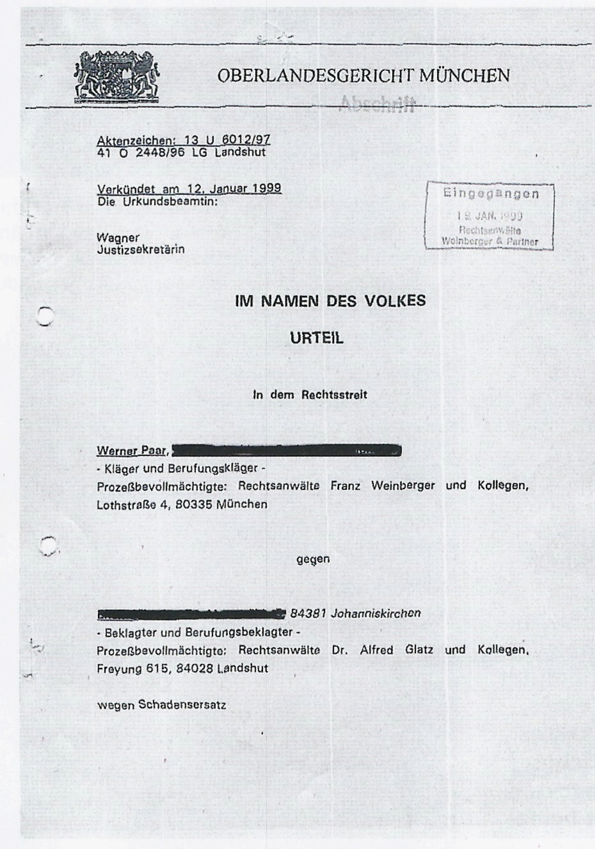
Gemäß BGB § 126 muß die Unterschrift im Original vorhanden sein, das dem Bürger ausgehändigt werden muß, denn wenn dieses in der Gerichtsakte verbleibt, dann ist es wieder nur innerhalb der Behörde vorhanden.

Ein Beamter muß vor seiner Ausführung des rechtskräftigen Verwaltungsaktes prüfen, ob dieser Verwaltungsakt auch rechtswirksam ist.





Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Abschrift

Aktenzeichen: 13 U 6012/97
41 O 2448/96 LG Landshut

Verkündet am 12. Januar 1999
Die Urkundsbeamtin:

Wagner
Justizsekretärin

Eingegangen
18. JAN. 1999
Rechtsanwälte
Weinberger & Partner

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

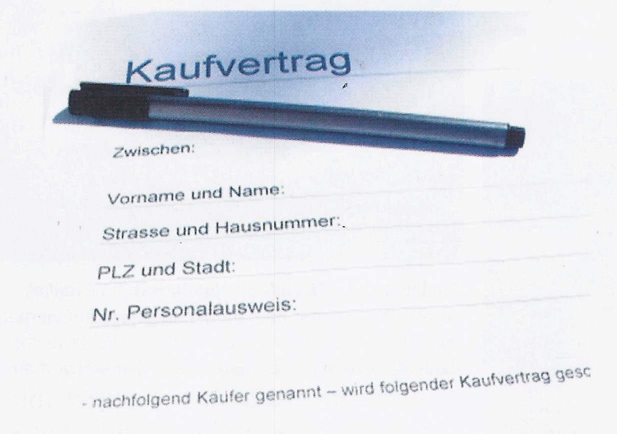
Werner Paar, [geschwärzt]
- Kläger und Berufungskläger -
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Franz Weinberger und Kollegen, Lothstraße 4, 80335 München

gegen

[geschwärzt] 84381 Johanniskirchen
- Beklagter und Berufungsbeklagter -
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Alfred Glatz und Kollegen, Freyung 615, 84028 Landshut

wegen Schadensersatz

Ein Verwaltungsakt, wie ein Urteil, Beschluß, Haftbefehl, Steuerbescheid usw. ist rechtsunwirksam, wenn dieser Verwaltungsakt der Form nicht genügt.



Kaufvertrag

Zwischen:

Vorname und Name:

Strasse und Hausnummer:

PLZ und Stadt:

Nr. Personalausweis:

- nachfolgend Kaufer genannt – wird folgender Kaufvertrag gesc

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Ein Beamter, der einen Verwaltungsakt ausführen soll, der aber der Form nicht genügt, muß also zuerst diesen Formfehler beheben, in dem er für die gesetzlich vorgeschriebene Form sorgt. Er muß also dafür sorgen, daß z.B. ein gerichtlicher Vorgang rechtswirksam von einem Richter unterschrieben ist.

Der Beamte muß dafür sorgen, daß **§ 34 Verwaltungsverfahrensgesetz** eingehalten wird:

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er ***muß*** *enthalten:*

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist. *(...)*

Wird dem ausführenden Beamten, oder auch Ihnen, diese Bestätigung verweigert, dann müssen Sie davon ausgehen, daß die Sache bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich an einem schwerwiegenden Fehler leidet. Sonst würde ein rechtskräftiger Verwaltungsakt vorgelegt, der auch von der Form her rechtswirksam ist.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Urteile zum Thema Unterschriften auf Schriftsätzen von Behörden und Ämtern

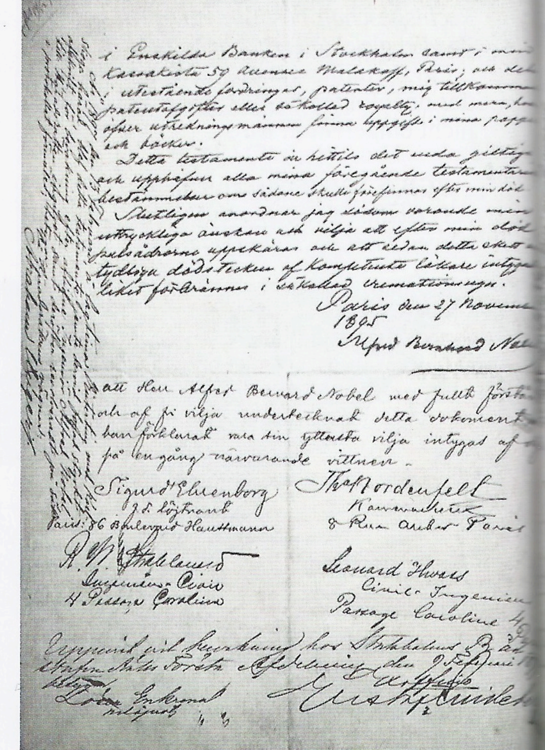
(Vom 4. Mai 2011 in „Recht") *(Quelle: http://brd-schwindel.info/urteile-zum-thema-unterschriften-auf-schriftsaetzen-von-behoerden-und-aemtern/)*

Eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 we ZPO, 275 II StPO, 12 RPflG, 117 we VwGO und 37 III VwVfG

Ungültigkeit: Urteil zu maschinell/elektronisch erstellten Schreiben von Behörden/Gerichten

Bundesverwaltiungsgericht, BVerwG, *Beschluß vom 27.1.2003 – 1 B 92. 02; OVG Schleswig (Lexetius.com/2003,409 [2003/4/229])*

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40. 87 BVerwGE 81, 32,). Die vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers angeführte Rechtsprechung (Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 GmS OBG 1/ 98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15 = NJW 2000, 2340), wonach **bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist, gilt nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist, nicht aber für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. auch Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/ 02 BFH/ NV 2002, 1597 und und von Albedyll in: Bader u. a., VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 29). **In diesem Fall ist vielmehr nach wie vor grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift erforderlich, die vor Fristablauf vorliegen muß.**





Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz in Zivil- und Strafverfahren. Ferner ist er für verwandte Spezialrechtsgebiete zuständig wie etwa das Berufsrecht in der Rechtspflege.



Die 24 Oberlandesgerichte und die fünf zuständigen Strafsenate (Stand 2012). Die Zahlen befinden sich am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts.



Laut Bundesbeamtengesetz tragen Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.



Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Klartext: Urteil: „maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift" ungültig!

Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, *Beschluß vom 5. 4. 2000 – GmS-OGB 1/98 (Lexetius.com/2000,3912 [2002/4/1333])*

[...] durch ein Computerfax übermittelt worden war, das am Ende nur den Namen des Prozeßbevollmächtigten in Maschinenschrift mit dem Zusatz enthielt „**Dieses Fax wurde durch elektronische Medien übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.**" [...]

Der Gemeinsame Senat beantwortet die ihm vorgelegte Rechtsfrage dahin, daß in Prozessen mit Vertretungszwang bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden können.

Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, **daß Verfahrensvorschriften nicht Selbstzweck sind.** Auch sie dienen letztlich der **Wahrung der materiellen Rechte der Prozeßbeteiligten**, sollen also die einwandfreie Durchführung des Rechtsstreits unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten sicherstellen und nicht behindern. **In diesem Sinne hat die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes bisher das Schriftlichkeitserfordernis, soweit es durch prozeßrechtliche Vorschriften zwingend gefordert wird, ausgelegt. Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, daß aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muß feststehen, daß es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern daß es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist** (Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 75, 340, 348 f.).

Die Erfüllung der gesetzlich erforderlichen Schriftform, zu der grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift gehört, ist solchen bestimmenden Schriftsätzen nicht deshalb abzusprechen, weil sie durch moderne elektronische Medien - wie das im Streitfall zu beurteilende Computerfax – **übermittelt werden** und mangels Vorhandenseins eines körper-

Testament

Man unterscheidet zwischen bezeugenden und wirkenden Urkunden. Letztere enthalten den Vorgang, welcher durch die Urkunde bewiesen werden soll, unmittelbar selbst, so wie z.B. das Testament.(Abb.: Das Testament Alfred Nobels, mit dem er den Nobelpreis stiftete.)

lichen Originalschriftstücks beim Absender eine eigenhändige Unterzeichnung nicht möglich ist. Auch bei der von der Rechtsprechung zu Recht gebilligten und zum Gewohnheitsrecht erstarkten Übung der telefonischen Telegrammaufgabe existiert keine vom Absender unterschriebene Urschrift.

Maßgeblich für die Beurteilung der Wirksamkeit des elektronisch übermittelten Schriftsatzes ist nicht eine etwa beim Absender vorhandene Kopiervorlage oder eine nur im Textverarbeitungs-PC befindliche Datei, sondern allein die auf seine Veranlassung am Empfangsort (Gericht) erstellte körperliche Urkunde. Der alleinige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die Verläßlichkeit der Eingabe zu gewährleisten, kann auch im Falle einer derartigen elektronischen Übermittlung gewahrt werden. **Entspricht ein bestimmender Schriftsatz – wie im Ausgangsverfahren die Berufungsbegründung - inhaltlich den prozessualen Anforderungen, so ist die Person des Erklärenden in der Regel dadurch eindeutig bestimmt, daß seine Unterschrift eingescannt oder der Hinweis angebracht ist, daß der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen kann.** Auch der Wille, einen solchen Schriftsatz dem Gericht zuzuleiten, kann in aller Regel nicht ernsthaft bezweifelt werden.

Was ist eine Urkunde?

Eine **Urkunde** (v. althochdt.: *urchundi* = Erkenntnis) ist eine **Gedankenerklärung**, die einen bestimmten Tatbestand bzw. Sachverhalt fixiert und zumeist auch ihren Aussteller erkennen läßt.

Dazu gehören in erster Linie Schriftstücke. Beweiskraft haben vor allem *öffentliche Urkunden*, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person (Notare, ECHTE Urkundesbeamten, Standesbeamte) ausgestellt wurden.

Urkunde im prozessualen Sinn ist jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und einen Aussteller erkennen läßt.

Unterschieden werden wirkende Urkunden und bezeugende Urkunden. Wirkende Urkunden enthalten den Vorgang, welcher durch die Urkunde bewiesen werden soll, unmittelbar selbst (z.B. Urteil, Verwaltungsakt, Kaufvertrag, Testament). Inhalt bezeugender Urkunden sind außerhalb der Urkunde liegende Vorgänge, die Wahrnehmung oder eigene Handlungen der Behörde oder der Person öffentlichen Glaubens sind (z.B. Sitzungsniederschrift, Wechselprotest).

Urteil: Urkunden (alle Gerichts- und Behördenschreiben) ohne Unterschrift ungültig!

***BGH**, Urteil vom 25. 10. 2002 – V ZR 279/ 01; (Lexetius.com/2002,3008 [2003/3/230])*

Anmerkung gleich vorne ab:

Da ein Richter oder Behördenmitarbeiter dieses Schreiben veranlaßt hat, muß er dieses Schreiben, um es zu genehmigen, unterschreiben! Anstelle des Notars!

Ein Angestellter oder Sekretär, der sich als „Urkundesbeamter" ausgibt, ist kein Beamter (Status ist schon anders!) und hat keine entsprechende Ausbildung, er fälscht also die Urkunde!

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG muß die von einem Notar errichtete Niederschrift in seiner Gegenwart von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift ist Wirksamkeitsbedingung; eine Urkunde ohne Unterschrift führt zur Unwirksamkeit der Beurkundung (Limmer, in: Eylmann/ Vaasen, BNotO/ BeurkG, § 13 Rdn. 16). **Mit der Unterschrift wird dokumentiert, daß sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Urkunde in ihrer körperlichen Form genehmigen; die Unterschrift dient damit als formelles Zeichen der Verantwortungsübernahme für Geltung und Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts und für die Echtheit des beurkundeten Willens der Beteiligten** (Heinemann, ZNotP 2002, 223, 224). Denn die Urkunde enthält nicht etwa Erklärungen des Notars, die er aufgrund des ihm mitgeteilten Willens der Beteiligten abgibt, sondern die eigenen Willenserklärungen der Beteiligten. Die Identifizierbarkeit der Beteiligten ist indes nicht Sinn der Unterschrift; hierzu dient die nach § 10 BeurkG zu treffende Identitätsfeststellung (vgl. KG, NJW-RR 1996, 1414; Heinemann, aaO).

***BGH**, Urteil/ Beschluß vom 9.12.2010 – IX ZB 60/ 10; (Lexetius.com/2010,5206)*

Nach der höchstrichterlichen



Der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München ist das oberste Gericht für Steuer- und Zollsachen und als solches neben dem Bundesgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundessozialgericht einer der fünf obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland.



Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Strafverfolgungsorgan des Bundes und nimmt Aufgaben neben der Justizgewalt der Länder wahr. Oft als „Bundesanwaltschaft" bezeichnet, leitet der Generalbundesanwalt, derzeit Harald Range, nicht eine Behörde, er ist vielmehr selbst Behörde.

Rechtsprechung muß die Berufungsschrift als bestimmender Schriftsatz die Unterschrift des für sie verantwortlich Zeichnenden tragen (BGHZ 37, 156, 157; 92, 251, 255 f; BGH, Urt. v. 10. Mai 2005 – XI ZR 128/ 04, NJW 2005, 2086, 2087; Beschl. v. 14. Mai 2008 – XII ZB 34/ 07, NJW 2008, 2508 Rn. 9). **Die Unterschrift ist grundsätzlich Wirksamkeitserfordernis. Sie soll die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozeßhandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen** (BGHZ 37, 156, 157; 75, 340, 349; 97, 283, 285; BGH, Urt. v. 10. Mai 2005 – XI ZR 128/ 04, aaO). Das letztgenannte Erfordernis soll sicherstellen, daß es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern daß es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (BGHZ 75, 340, 349; 144, 160, 162; BGH, Urt. v. 10. Mai 2005 – XI ZR 128/ 04, aaO).

Von diesem Grundsatz sind, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nur dann Ausnahmen zulässig, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen ergibt, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen. **So kann der Mangel der Unterschrift in dem als Urschrift der Berufung gedachten Schriftsatz durch die gleichzeitig eingereichte beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes behoben werden, auf der der Beglaubigungsvermerk von dem Prozeßbevollmächtigten handschriftlich vollzogen worden ist** (BGHZ 24, 179, 180; BGH, Urt. v. 10. Mai 2005 – XI ZR 128/ 04, aaO S. 2088).

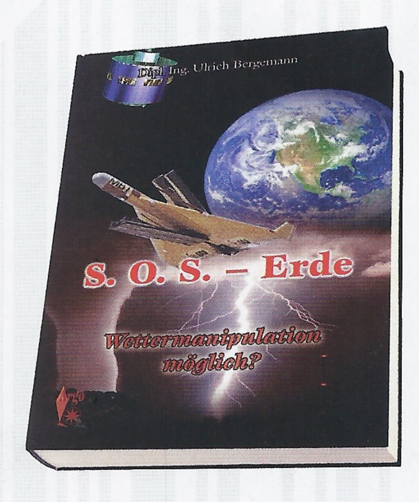
Urteil: Bestimmende Schriftsätze (mit Erklärung), Ungültigkeit ohne Unterschrift!

Bundesarbeitsgericht, BAG, Urteil/Beschluß vom 30. 8. 2000 – 5 AZB 17/ 00 (Lexetius.com/2000,4396 [2002/5/4040])

Bei bestimmenden Schriftsätzen ist die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers erforderlich. Was unter einer Unterschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Sprachgebrauch und dem Zweck der Formvorschrift. **Eine Unterschrift setzt danach einen individuellen Schriftzug voraus, der sich – ohne lesbar sein zu müssen – als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen läßt. Ein Schriftzug, der als bewußte und gewollte Namenskürzung erscheint (Handzeichen, Paraphe), stellt demgegenüber keine formgültige Unterschrift dar. Ob ein Schriftzug eine Unterschrift oder lediglich eine Abkürzung darstellt, beurteilt sich dabei nach dem äußeren Erscheinungsbild (ständige Rechtsprechung**; BGH 10. Juli 1997 – IX ZR 24/ 97 – NJW 1997, 3380 mwN). In Anbetracht der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen, ist insoweit ein großzügiger Maßstab anzulegen, wenn die Autorenschaft gesichert ist (BGH 29. Oktober 1986 – IV a ZB 13/ 86 – NJW 1987, 1333, 1334).

Anmerkung: Alle Schriftsätze zur Rechtslage sind bestimmend!

Anzeige

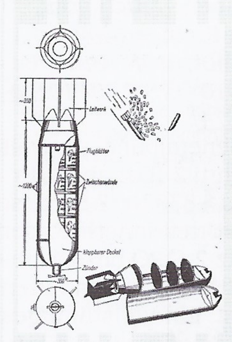


Dipl. Ing. Ulrich Bergemann

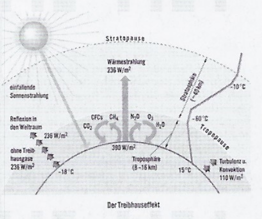
S.O.S. – Erde

Wettermanipulation möglich?

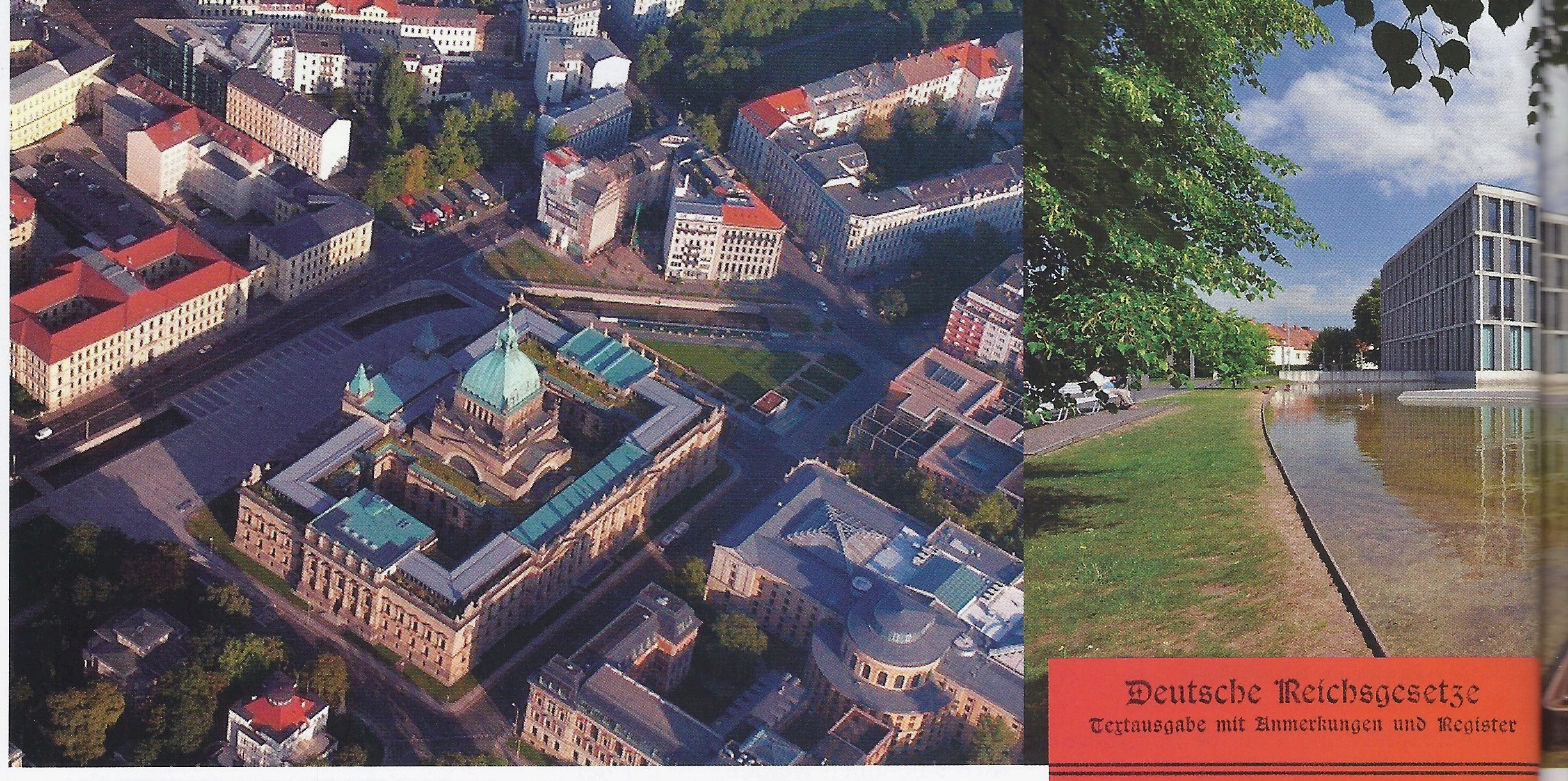
Hardcover · ca. 300 Seiten
€ 27,00 (D) · € 27,80 (A) · CHF 43,00
ISBN: 978-3-937987-80-4



Geophysikalische Waffen sind völlig neue, kaum bekannte Massenvernichtungswaffen. Auch die bisher bekannten ABC und sogar viele der als konventionell bezeichneten Waffen verursachen oft große und teilweise auf längere Zeit irreparable Umweltschäden. Diese Publikation stellt auf wissen- schaftlicher Grundlage den 3-Sphären-Aufbau der Erde und die in diesen Sphären auftretenden Naturkatastrophen dar, die als Modell für eine Umweltkriegsführung genutzt werden sollen, sowie die in Frage kommenden Waffensysteme. Es werden aber auch Auswege aus dieser für die Menschheit prekären Situation aufgezeigt.



Nutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.



Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art und neben dem Bundesarbeitsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht einer der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes. Es hat seinen Sitz im ehemaligen Reichsgerichtsgebäude in Leipzig.

Nachholung von Unterschriften in Gerichtsschreiben – auch von nicht zuständigen Richtern

Bundesgerichtshof, *BGH, Urteil/Beschluss vom 1. 4. 2010 – 3 StR 30/ 10 (Lexetius.com/2010,6874).*

Hierzu hat der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt: 2 „Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO ist gegeben, weil das Urteil innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bezeichneten Frist nicht vollständig zu den Akten gebracht worden ist. **Ein vollständiges schriftliches Urteil liegt erst dann vor, wenn sämtliche an ihm beteiligten Berufsrichter seinen Inhalt gebilligt und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben** (BGHSt 26, 247, 248; BGHR StPO § 275 Abs. 2 Satz 1 Unterschrift 5; vgl. Gollwitzer in LR 25. Aufl. § 275 Rdn. 36). **Die Vorsitzende der Strafkammer hat das Urteil nicht unterschrieben, es trägt lediglich die Unterschrift der beisitzenden Richterin** (UA S. 14). **Da die fehlende Unterschrift auch nicht innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO nachgeholt wurde, ist das Urteil nicht fristgerecht zur Akte gebracht worden.**

Deutsche Reichsgesetze
Textausgabe mit Anmerkungen und Register

Strafgesetzbuch

Dr. F. v. Staudingers Textausgabe
in elfter Auflage neubearbeitet
von
Hermann Schmitt
Ministerialrat
im k. b. Staatsministerium der Justiz



München, C. H. Beck

Strafgesetzbuch von 1914



Ein vollständiges schriftliches Urteil liegt erst dann vor, wenn sämtliche an ihm beteiligten Berufsrichter seinen Inhalt gebilligt und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Daran ändert auch nichts, daß die Vorsitzende noch innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO **auf der Rückseite des Urteils** (Bl. 258 R d. A.) **die Ausfertigung des Urteils und dessen Zustellung an die Verfahrensbeteiligten angeordnet und diese Verfügung unterschrieben hat. Das in § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO formulierte Gebot, daß das Urteil von den mitwirkenden Berufsrichtern zu unterschreiben ist, läßt es nicht zu, daß die den Urteilstext abschließende Unterschrift durch eine an anderer Stelle der Akte befindliche Unterschrift des mitwirkenden Richters ersetzt wird** (vgl. OLG Düsseldorf NStE Nr. 1 zu § 275 StPO; vgl. für den nicht unter-





Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt urteilt über die Anwendung des deutschen Arbeitsrechts und trägt durch seine Rechtsprechung zu dessen Weiterentwicklung wesentlich bei. Es ist die letzte Instanz und damit das oberste Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit und ist – neben Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht und Bundesverwaltungsgericht – einer der fünf obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland.

schriebenen Eröffnungsbeschluß OLG Hamm StV 2001, 331; OLG Frankfurt StV 1992, 58 f.). **Durch die unter die Zustellverfügung** gesetzte Unterschrift übernimmt der Richter **nicht zweifelsfrei die Verantwortung für den Inhalt des in der Akte befindlichen, an der vorgesehenen Stelle aber nicht von ihm unterschriebenen Urteils."**

Urteil vom Bundesfinanzgerichtshof zu fehlenden Unterschriften!

Bundesfinanzhof, BFH, Urteil/Beschluß vom 8. 3. 1984 – we R 50/ 81; (Lexetius.com/1984,40)

FinanzGerichtsOrdnungGO § 120 Abs. 1

Eine formgerecht eingelegte Revision [Anm.: Art der Rechtsbeschwerde] liegt nicht vor, da die Revisionsschrift **mangels Unterschrift nicht die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform** (§ 120 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung – FGO –; vgl. Beschluß des Senats vom 14. Januar 1972 III R 88/ 70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427) **erfüllt**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist zwar nicht zu verlangen, daß die Unterschrift lesbar ist. **Es muß sich aber um einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzug handeln, der charakteristische Merkmale aufweist und sich nach dem gesamten Schriftbild als Unterschrift eines Namens darstellt. Dazu gehört, daß mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt** (BFH-Beschluß vom 26. Februar 1975 we B 96/ 74, BFHE 115, 17, BStBl II 1975, 449) und daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftzug noch herauslesen kann (BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427). **Diese Rechtsauffassung entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Erfordernissen, die an die Unterschrift unter sog. bestimmende, fristwahrende Schriftsätze i. S. des § 130 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gestellt werden** (vgl. zuletzt Urteil vom 11. Februar 1982 III ZR 39/ 81, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung 1983, 79) **und von der abzuweichen kein Anlaß besteht.**

Das Schriftzeichen unter der hier vorliegenden Revisionsschrift stellt sich **seinem Erscheinungsbild nach nicht als Unterzeichnung mit dem vollen aus acht Buchstaben bestehenden Namen dar.** Es kann allenfalls als ein Buchstabe mit einem zusätzlichen Schnörkel gedeutet werden. Auch wer den Namen des Unterzeichnenden kennt, vermag diesen aus dem Schriftbild nicht herauszulesen.

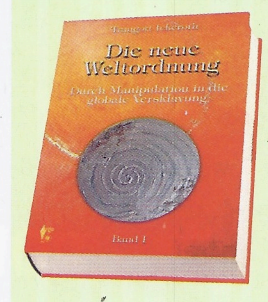
Ergebnis: eine zu kurze Unterschrift oder unlesbare, nicht zuzuordnende ist nicht gültig, und macht das Schreiben ungültig! Eine fehlende Unterschrift ist somit auch ungültig!

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: ***„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann.*** *Denn für den* ***Zustellempfänger*** *muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“* (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 665 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87). ■

Anzeige

Traugott Ickeroth

Die neue Weltordnung



Band 1 **Durch Manipulation in die globale Versklavung**

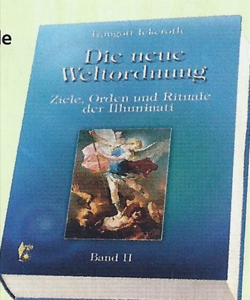
Hardcover
· 300 Seiten
· 12 Seiten farbig

EUR 23,00 (D)
EUR 23,70 (A)
CHF 37,00

ISBN: 978-3-941800-11-3

Wir werden versklavt. Hierzu dient Manipulation. Der vorliegende Band ist eine Zusammenstellung einer Vielzahl von Manipulationen, denen wir täglich ausgesetzt sind. Ob wir es wissen oder nicht. Daher muß der erste Schritt eine Bewußtmachung dieser offenen und versteckten Beeinflussung sein. Danach müssen wir fragen, was wir dagegen tun können. Daß wir etwas unternehmen müssen, wird beim Lesen dieses ersten Teils des zweibändigen Werkes „Die Neue Weltordnung“ deutlich. Wir sollten uns dringend der Verantwortung als höchster Souverän bewußt werden und unsere mächtige Stimme erheben. Davor fürchtet sich die globale Elite, welche in uns nur willige Sklaven zur materiellen und energetischen Ausbeutung sieht. Wenn es uns in der breiten Masse gelingt, hier aktiv zu werden, haben wir eine große Aussicht auf Erfolg, da wir von einem nachhaltigen Bewußtseinswandel unterstützt, ja getragen werden. Wir stehen kurz vor dem Zusammenbruch der alten Systeme, überall knackt es im Gebälk; viele sind unzufrieden mit dem derzeitigen Zustand und spüren eine innere Unruhe. Daher versucht man uns primär über bestimmte Frequenzen ruhig zu stellen.

Band 2 **Ziele, Orden und Rituale der Illuminati**



Hardcover
· 416 Seiten
· Bildteil 16 Seiten

EUR 26,00 (D) ·
EUR 26,80 (A) ·
CHF 42,00

ISBN: 978-3-941800-29-8

Neuerscheinung!

Der nunmehr vorliegende 2. Band „Die Neue Weltordnung – Ziele, Orden und Rituale der Illuminati“ befaßt sich mit dem Aufbau der Machthierarchie, welche hinter den Kulissen das Weltgeschehen steuert. Eine Weltregierung, eine Weltreligion, eine virtuelle Weltwährung, drastische Reduzierung und Kontrolle der Bevölkerung sind die ultimativen Ziele einer verschwindend kleinen Gruppe mächtiger Weltordner. Sie dominieren die Hochfinanz und nahezu alle Logen. Als Mitglieder einflußreicher Blutlinien sind sie dem Okkulten verhaftet und willfährige Diener feinstofflicher Mächte mit der Absicht, den Antichristen als Weltenherrscher zu installieren. Dieser Band versucht so tief wie möglich, den finsteren Hintergrund zu beleuchten.

Benutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

Hier ist Ihre Chance, sich fehlende Ausgaben zu sichern:

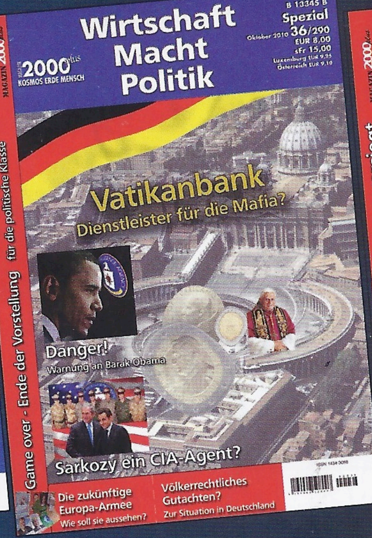
MAGAZIN2000*plus*-Pakete



Nr. 267

Wirtschaft Macht Politik – Der geplante Staatsstreich

Nr. 275



Nr. 290



Nr. 292

Jubiläumsausgabe 300 – Fliegende Kraftwerke – Energiestationen

Nr. 300

Bestellcoupon in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen und senden an:
Argo-Verlag · Sternstraße 3 · D-87616 Marktoberdorf
oder per Fax an 0 83 49 - 9 20 44 49

Paket 1:
3 Ausgaben*
€ 19,90

Paket 2:
5 Ausgaben*
€ 33,00

BESTELLCOUPON

.... **Paket(e) 1**, Ausg. .... für EUR 19,90

.... **Paket(e) 2**, Ausg. 267, 275, 290, 292, 300,............ für EUR 33,00
(Zuzüglich 2,50 Euro Porto und Verpackung)

Name: .... Vorname: ....

Straße, Nr.: ....

PLZ, Ort: ....

Hiermit bestelle ich das/die oben angegebene(n) Paket(e).

Die Lieferung erfolgt an meine oben angegebene Anschrift. Von meinem Widerrufsrecht nehme ich Kenntnis: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen durch eine kurze, schriftliche Mitteilung widerrufen werden.

Datum, Unterschrift: ....

Lieferung bitte ☐ gegen Rechnung

☐ per Abbuchung von unten rechts (im Abo-Coupon) angegebenem Konto

Ihnen fehlen Ausgaben?

Im Handel bereits vergriffen?

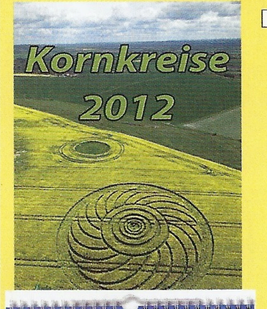
Mit einem Abo des Magazin 2000plus wird Ihnen das nicht mehr passieren!

* zur Auswahl stehen nur die oben abgebildeten Ausgaben

DAS MAGAZIN 2000*plus* IM ABO!

Geschenk für Neu-Abonnenten!

Bitte wählen Sie eins aus!



Abo-Coupon

☐ 6 Ausgaben ☐ Probeabo 3 Ausgaben €19,90 (1x aktuell, 2x vorangegangene)

Hiermit bestelle ich ab der obigen Ausgabe das Magazin 2000*plus* für zunächst 6 Ausgaben. Das Abo verlängert sich automatisch um weitere 6 Ausgaben, wenn ich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der vierten Ausgabe kündige. Im Falle eines Probe- oder Geschenk-Abos kreuze ich an, ob es auf 6 Ausgaben begrenzt sein soll.

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen nach Bestelldatum durch eine kurze Mitteilung widerrufen werden. Von dieser Regelung habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift

Auftraggeber / Abonnent:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Telefon

Telefax

☐ es handelt sich um ein Geschenkabonnement, bitte liefern Sie an:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Die Abonnementkosten in Höhe von EUR 40,- bezahle ich: (Ausland Europa: EUR 49,-; Luftpost: EUR 60,-)

☐ gegen Rechnung

☐ Hiermit ermächtige ich Sie bis auf Widerruf den Abonnementpreis von meinem Konto abzubuchen: (nur von Bankverbindung in Deutschland möglich)

Name der Bank:

Bankleitzahl:

Konto-Nummer:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Unterschrift Kontoinhaber: